



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_27 JAHRGANG 51
12. April 2022

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie für den Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 12.04.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Prüfungskommissionen und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 4 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 5 Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- § 6 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 7 Täuschung, Wiederholung
- § 8 Nachholtermin
- § 9 Bescheinigung

Sportpraktische Eignungsfeststellung

- § 10 Qualifikationsbereiche und Leistungsanforderungen
- § 11 Bestehen der sportpraktischen Eignungsfeststellung

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Studiengang- und Studienortwechsler*innen

Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- § 14 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 15 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage: Leistungsanforderungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und für den Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft ist als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 1 der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal und gemäß § 1 der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums im Fach Sportwissenschaft erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Schwimmen, Turnen, Gymnastik, Leichtathletik und Sportspiele, die insgesamt 8 Einzelprüfungen umfassen.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem*der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und der*die Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften bestellt. Der*die Vorsitzende soll Hochschullehrer*in, mindestens jedoch hauptamtlich Lehrende*r der Lehreinheit Sport sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission sollen nach Möglichkeit Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfer*innen.
- (3) Die Prüfer*innen können durch Helfer*innen unterstützt werden.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Prüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf den*die Vorsitzende*n und seine*ihre Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 1. Beginn und Ende der Prüfung,
 2. die Namen der Prüfer*innen,
 3. der Name des Bewerbers*der Bewerberin,
 4. die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (6) Die Niederschrift wird von dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 4

Prüfungstermine und Meldefristen

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung wird in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine für die Eignungsfeststellung legt das Fach Sportwissenschaft fest. Die genauen Termine für die Durchführung des Verfahrens sind den Bewerber*innen rechtzeitig von der Bergischen Universität mitzuteilen.

- (2) Mit Bekanntgabe des Prüfungstermins werden die Sportdisziplinen und Sportspiele bekannt gegeben, in denen die Eignungsfeststellung durchgeführt wird. Ausführungskriterien und Informationen zur Testdurchführung können nach Bekanntgabe der Termine der Internetseite des Faches Sportwissenschaft entnommen werden.
- (3) Die Bewerbungsfrist beginnt 12 Wochen vor und endet vier Wochen vor dem jeweiligen Testtermin. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen in der Bergischen Universität Wuppertal. Die Dienstanschrift lautet:

Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal.

§ 5

Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Der*die Bewerber*in muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er*sie sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt des Eignungstesttermins nicht älter als 3 Monate sein.

§ 6

Zulassung, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer,
 1. die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder die Zulassung zur Abiturprüfung nachweist,
 2. ein ärztliches Attest (gemäß § 5) vorlegt,
 3. ein Passbild vorlegt,
 4. sich entsprechend der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Frist beworben hat,
 5. eine Anmeldegebühr von 30, -- Euro auf das eingerichtete Konto an der Bergischen Universität Wuppertal überwiesen hat.

Die Bewerbung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular an das Fach Sportwissenschaft erfolgen. Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die persönlich während der dafür vorgesehenen Sprechstunden abgegeben werden oder auf dem Postweg eingehen. Bewerbungen, die per Fax oder online oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet der*die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt bis spätestens 14 Tage nach Ende der Bewerbungsfrist eine schriftliche Zulassung zum Feststellungsverfahren. Maßgebend ist der Poststempel.
- (5) Am Ende des Feststellungsverfahrens muss der*die Bewerber*in seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.
- (6) Bewerber*innen, die eine Zulassung zum Studium der Sportwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal erhalten, wird die Gebühr i.S.d. Abs. 1 Ziff. 5 nach der Einschreibung zurück-erstattet

§ 7

Täuschung, Wiederholung

- (1) Hat ein*e Bewerber*in bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 bekannt, so zieht der*die Vorsitzende der Prüfungskommission diese Bescheinigung ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des Faches Sportwissenschaft zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission den*die Bewerber*in von der Wiederholung der Eignungsfeststellung ausschließen.
- (2) Bleibt ein*e Bewerber*in der Eignungsfeststellung fern oder bricht er*sie diese ab, gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Das Verfahren der Eignungsfeststellung kann bei Nichtbestehen an einem späteren Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Teilleistungen werden nicht anerkannt.
- (4) Kann ein*e Bewerber*in verletzungs- oder krankheitsbedingt nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen, kann ihm*ihr bei Vorlage eines ärztlichen Attests ein Nachholtermin eingeräumt werden. Das Attest muss der Prüfungskommission spätestens am Tag des Eignungsfeststellungsverfahrens vorgelegt werden. Aus dem Attest muss deutlich hervorgehen, dass eine Teilnahme am Prüfungstag aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Über eine Teilnahme an einem Nachholtermin entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Nachholtermin

- (1) Zu einem Nachholtermin im gleichen Semester können nur Bewerber*innen zugelassen werden, die am Testtag ein Attest wegen Verletzung oder Krankheit eingereicht haben, welches von der Prüfungskommission anerkannt wurde.
- (2) Am Nachholtermin werden je Bewerber*in alle 8 Einzelprüfungen geprüft. Teilprüfungen sind nicht möglich.
- (3) Der*die Bewerber*in legt spätestens am Tage des Nachholtermins ein aktuelles ärztliches Attest im Sinne des § 5 Satz 1 dieser Ordnung vor.
- (4) Eine erneute Bewerbung ist nicht erforderlich.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sportwissenschaft festgestellt, erhält der*die Bewerber*in einen Nachweis. In der Regel wird der Nachweis am Testtag ausgehändigt, spätestens jedoch eine Woche nach dem Test übermittelt.
- (2) Werden Studienleistungen anerkannt (§ 13) oder wird eine Bescheinigung über den bestandenen Eignungstest einer anderen Hochschule zur Anerkennung vorgelegt, erhält der*die Bewerber*in eine Bescheinigung über die Anerkennung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sportwissenschaft.

Sportpraktische Eignungsfeststellung

§ 10 Qualifikationsbereiche und Leistungsanforderungen

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Schwimmen, Turnen, Gymnastik, Leichtathletik und Sportspiele, die insgesamt 8 Einzelprüfungen umfassen. Die Leistungsanforderungen der 8 Einzelprüfungen sind in der Anlage geregelt.

§ 11 Bestehen der sportpraktischen Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn
 1. die Einzelleistungen 2000m-Lauf und Sportspiel bestanden sind, und
 2. fünf der sechs weiteren Einzelleistungen aus den Prüfungsbereichen Schwimmen, Turnen, Leichtathletik und Gymnastik bestanden sind.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

§ 12 Ersatznachweise

- (1) Die Berufung in den Landes- und Bundeskader (A, B oder C) in den Sportarten Schwimmen oder Kunstturnen oder Leichtathletik oder Wettkampfgymnastik oder in einen der im Eignungsfeststellungsverfahren zu prüfenden Sportspiele ist Ersatznachweis für den betreffenden Qualifikations-

bereich. Bei Anerkennung eines Ersatznachweises ist der*die Bewerber*in von dem entsprechenden Prüfungsbereich befreit.

- (2) Ein*e Bewerber*in, der*die eine Kaderberufung vorlegt, bewirbt sich im allgemeinen Bewerbungsverfahren. Der Ersatznachweis ist dem Bewerbungsantrag im Original oder in beglaubigter Fotokopie beizufügen.
- (3) Über die Anerkennung der Kaderberufung und damit die Befreiung von einem Qualifikationsbereich entscheidet der*die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Der*die Bewerber*in erhält bei Ablehnung des Ersatznachweises einen negativen Bescheid bis spätestens eine Woche vor dem Testtermin.
- (5) Kaderberufungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

§ 13

Studienort- oder Studiengangwechsler*innen

Studienort- oder Studiengangwechsler*innen, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge der Sportwissenschaft führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß § 12 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie mit dem erfolgreichen Abschluss einer Zwischenprüfung in einem Studiengang der Sportwissenschaft vergleichbare Leistungen nachweisen können. Ist nach der Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums, sofern damit Leistungen nachgewiesen werden können, die mit der besonderen Eignung für die Studiengänge der Sportwissenschaft vergleichbar sind.

Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 14

Geltungsdauer und Geltungsbereich

- (1) Der Nachweis der besonderen Eignung für die Studiengänge der Sportwissenschaft verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung. Die Gültigkeitsdauer für Bewerber*innen, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.
- (2) Nachweise über die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden sind, werden – soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen – durch das Studierendensekretariat der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme eines Studiums der Sportwissenschaft anerkannt. Nachweise über die Festsetzung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft, die von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Zuständig für die Anerkennung, die auch außerhalb der Bewerbungsfristen möglich ist, ist die Prüfungskommission für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft.

§ 15

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts vom 16.02.2016 (Amtl. Mittlg. Nr. 14/16), zuletzt geändert am 13.04.2021 (Amtl. Mittlg. 13/21), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human und Sozialwissenschaften vom 06.04.2022.

Wuppertal, den 12.04.2022.

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anlagen

Leistungsanforderungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen

A. Schwimmen

Disziplin	Leistungsanforderungen				
1. 20m Streckentauchen (max. 2 Versuche) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlweise Startsprung vom Startblock oder Beckenrand oder aus dem Unterwasserabstoß ▪ Am Ende der Tauchstrecke muss ein in ca. 2m Tiefe liegender Tauchring berührt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tauchen deutlich unterhalb der Wasseroberfläche (ca. 1m) <p>Nicht akzeptiert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwimmen ohne Atmung dicht an/unterhalb der Wasseroberfläche ▪ Kein Berühren des Tauchringes <p>Hinweis: Vor dem Tauchen höchstens 2-3 mal ruhig einatmen; Hyperventilation verboten</p>				
2. 100m – Zeitschwimmen, davon die ersten 50m Kraulschwimmen und die letzten 50m Brustschwimmen (1 Versuch)	<p>Zeitlimit:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Frauen</td> <td style="width: 50%;">Männer</td> </tr> <tr> <td>2:10 sec</td> <td>2:00 sec</td> </tr> </table> <p>Regelgerechte Ausführung in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Schwimmtechnik</p>	Frauen	Männer	2:10 sec	2:00 sec
Frauen	Männer				
2:10 sec	2:00 sec				

B. Turnen

Disziplin	Anforderungen	Leistungskriterien
3. Boden Frauen und Männer (Mattenbahn 12m, max. 2 Versuche)	Eine fließend geturnte Bewegungs- verbindung aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufschwingen in den Handstand, Abrollen ▪ oder Rücksenken in die Schrittstellung ▪ Rolle rückwärts durch den Hockstütz ▪ oder in den Handstand ▪ Anlauf, Anhüpfer und Rad 	<p><u>Fließende</u> Übungsverbindung</p> <p>Körperstreckung, Erreichen der Senkrechten, kontrolliertes Abrollen und Aufstehen ohne Zuhilfenahme der Hände;</p> <p>zügiges Aufrichten des Rumpfes</p> <p>Streckung der Arme mit deutlichem Anheben des Kopfes und der Schulter, beidseitige Landung</p> <p>Rücksenken in die Schrittstellung</p> <p>Körper- und Hüftstreckung, durch die Senkrechte geturnt, Nacheinander beim Aufsetzen der Hände und Füße, fließender Übergang aus dem Anlauf und Anhüpfer</p>
4. Reck ca. schulterhoch Frauen und Männer (max. 2 Versuche)	Eine fließend geturnte Bewegungs- verbindung aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufschwung vorlings rückwärts ▪ Unterschwung aus dem Stütz oder Stand 	<p>Fließende Übungsverbindung</p> <p>Fließendes Aufrichten in den Stütz; beibehalten des Ristgriffs</p> <p>deutliches Öffnen des Arm-Rumpfwinkels, deutliche Hüftstreckung; deutliche Bewegung nach vorne oben</p>

C. Gymnastik

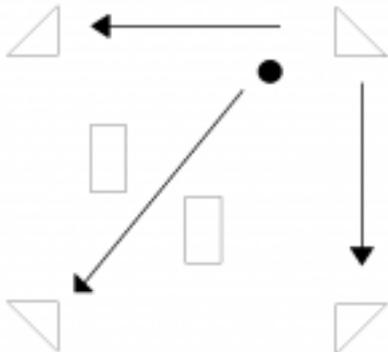
5. Bewegungskombination mit dem Sprungseil (max. 2 Versuche)	Beobachtungskriterien
<p>Exakte Reproduktion einer Bewegungskombination mit dem Sprungseil (siehe folgende Beschreibung und Video)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Schlussprüge mit Zwischenfederung am Ort ▪ 8 Laufschrirte vorwärts mit 4 Seildurchschlägen vorwärts (2er-Rhythmus; der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Laufschrirte, beginnend mit dem 1. Laufschrirte) ▪ 2 Schlussprüge mit Zwischenfederung am Ort ▪ 9 Laufschrirte vorwärts mit 3 Seildurchschlägen vorwärts (3er-Rhythmus; der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 3. Laufschrirte, beginnend mit dem 1. Laufschrirte) ▪ 2 Schlussprüge mit Zwischenfederung am Ort ▪ 4 Schlussprüge ohne Zwischenfederung am Ort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtigkeit der Bewegungskombination ▪ Einhaltung der rhythmischen Vorgabe (siehe Video) ▪ fließende Übergänge ▪ Koordination von Körper- und Seilbewegung

D. Leichtathletik

Disziplin	Leistungsanforderungen (Mindestanforderungen)		
6. Weitsprung (max. 3 Versuche) Nach den offiziellen Wettkampfregele	Leistungsmineum:	Frauen 3,60m	Männer 4,75m
7. 2000m -Lauf (max. 1 Versuch)	Leistungsmineum:	Frauen 11:00 min	Männer 9:30 min

E. Sportspiel

Bewerberinnen und Bewerber wählen bei der Anmeldung zum Eignungstest ein Sportspiel. Zur Auswahl stehen: Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball

Sportspiel	Prüfungsinhalte und Beobachtungsschwerpunkte
<p>8a. Fußball Zur Überprüfung der sportartspezifischen Spielfähigkeit werden technische und taktische Kompetenzen in einer komplexen Spielform überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird mit je 6 Spielern/Spielerinnen in der Überzahl-Spielform 4:2 max. 5 Minuten gespielt. ▪ Die Überzahl-Spielform wird (mit 2 Ballkontakten) entsprechend der Skizze organisiert. 	 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielgenaues Zuspielen (Flachpässe), ▪ sicheres Ballstoppen (z.B. Innenseite), situati-

	<p>onsangemessenes Wahrnehmen und Nutzen der Freiräume zum Abspielen sowie halbaktive Defensivarbeit (der in Unterzahl spielenden).</p>
<p>8b. Handball Die Spielfähigkeit im Handball wird im Spiel 6:6 auf 1 Tor überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss jede Position spielen ▪ Es wird in der Regel die 6:0 Abwehr gespielt. 	<p>Beobachtungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweckmäßige Entscheidungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in Spielsituationen ▪ Mannschaftsdienliches Verhalten und Regelsicherheit ▪ Angriff: situationsgerechtes Verhalten im Positionsspiel, zügiges und zielgenaues Passspiel, Erkennen von Anspiel- und Torwurfmöglichkeiten und deren Nutzung ▪ Abwehr: situationsgerechtes Verhalten im Positionsspiel
<p>8c. Basketball Bei der Überprüfung der Spielfähigkeit im Basketball wird im 5:5 das Abwehr- und Angriffsverhalten überprüft.</p> <p>Es wird Mann-Mann-Verteidigung gespielt.</p>	<p>Abwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstellung zwischen Gegner und Korb ▪ Front zum Gegner; Rücken zum Korb ▪ Mitlaufen bei Gegnerbewegung ▪ Helfen/Übernehmen, wenn benachbarte Spieler überspielt werden ▪ zum Rebound gehen ▪ Umschalten auf Angriff <p>Angriff</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellangriff initiieren und mitlaufen ▪ Sich anspielbar verhalten Außen- und Brettpositionen einnehmen ▪ Schneidebewegungen zum Korb machen und wieder auf freien Positionen anbieten ▪ Korbwurf- und Durchbruchmöglichkeiten nutzen ▪ Zum Offensivrebound gehen/Rückraum sichern
<p>8d. Volleyball Die spezielle Spielfähigkeit wird im Kleinfeld-Volleyball (3:3) überprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufschlag: leicht anzunehmende Aufschläge von unten ▪ Annahme: situationsangemessenes oberes und unteres Zuspiel ▪ Angriffsaufbau: im oberen Zuspiel ▪ Angriff: situationsangemessener Angriffsschlag ▪ Abwehr: situationsangemessenes oberes/unteres Zuspiel oder Abwehrbagger ▪ Grundvoraussetzung für alle Aktionen sind volleyballspezifische Bewegungen zum Ball



Bescheinigung

über den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die besondere Eignung für das Fach Sportwissenschaft auf der Grundlage der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts / im Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education in der aktuell gültigen Fassung (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal) **nachgewiesen**. Diese Bescheinigung ist nur in Verbindung mit einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung gültig.

Wuppertal, den

Stempel

Unterschrift

Der Nachweis der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung (gemäß § 14 Abs. 1, Satz 1 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie im Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der aktuell gültigen Fassung). Eine Ausnahme ist möglich gemäß § 14 Abs.1 Satz 2.

